

# RS OGH 1981/11/5 7Ob52/81, 7Ob33/90, 7Ob39/95 (7Ob40/95), 7Ob69/01z, 7Ob31/03i, 1Ob30/04z, 7Ob1/05f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1981

## Norm

ABGB §864a

AVB Krankenhaus allg

HGB §346 B

## Rechtssatz

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer; sie bedürfen an sich wie alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag. Weil aber allgemein bekannt ist, dass Versicherungsunternehmen nur auf der Grundlage von - jedermann zugänglichen - AVB abschließen, ist der widerspruchlose Vertragsabschluss seinem objektiven Erklärungswert nach als Einverständnis mit den AVB zu werten. Dabei wird Vertragsinhalt die bei Vertragsabschluss geltende Fassung.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 52/81

Entscheidungstext OGH 05.11.1981 7 Ob 52/81

Veröff: EvBl 1982/87 S 301

- 7 Ob 33/90

Entscheidungstext OGH 15.11.1990 7 Ob 33/90

Beisatz: Die Nicht - Aushändigung der AVB an den Versicherungsnehmer ist unerheblich: Es ist Sache des Versicherungsnehmers, die AVB vor Vertragsabschluss abzufordern. Die so eröffnete Möglichkeit der Erlangung der AVB genügt. (T1) Veröff: SZ 63/203 = VersRdSch 1991,103 = VersR 1991,905

- 7 Ob 39/95

Entscheidungstext OGH 29.11.1995 7 Ob 39/95

Auch; Beisatz: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer; sie bedürfen an sich wie alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag. Weil aber allgemein bekannt ist, dass Versicherungsunternehmen nur auf der Grundlage von - jedermann zugänglichen - AVB abschließen, ist der widerspruchlose Vertragsabschluss seinem objektiven Erklärungswert nach als Einverständnis mit den AVB zu werten. (T2) Beisatz: Es muss zumindest ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertragsunterlagen deutlich aufscheinen, und der Kunde muss

die Möglichkeit haben, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen reicht die Anführung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf dem vom Kunden unterzeichneten Antragsformular für eine wirksame Vereinbarung aus. (T3)

- 7 Ob 69/01z

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 69/01z

nur: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer; sie bedürfen an sich wie alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag. (T4); Veröff: SZ 74/83

- 7 Ob 31/03i

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 31/03i

Abweichend; Beisatz: AVB als Allgemeine Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn sie vertraglich vereinbart worden sind (zuletzt einheitliche Rechtsprechung). Andernfalls kommt - wenn Art der Versicherung, versichertes Risiko und Prämie feststehen - der Versicherungsvertrag ohne AVB zustande (neue Rechtslage seit der VersVG-Novelle 1994). (T5)

- 1 Ob 30/04z

Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 30/04z

Abweichend; Beis wie T5; Veröff: SZ 2004/53

- 7 Ob 1/05f

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 1/05f

Abweichend; Beis wie T5

- 7 Ob 231/06f

Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 231/06f

Abweichend; Beis wie T5

- 7 Ob 34/11t

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 34/11t

Auch; nur T4

- 7 Ob 51/12v

Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 51/12v

Abweichend; nur ähnlich T4

- 7 Ob 20/14p

Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 20/14p

Vgl auch; Beis wie T5

- 7 Ob 88/21y

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 88/21y

Vgl; Beis wie T5

## **Schlagworte**

Geltungsgrund, AGB

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0062323

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

12.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)